



HVBG

HVBG-Info 06/1985 vom 21.03.1985, S. 0036 - 0036, DOK 192.6-19-TJ

Übereinkommen Nr. 19 IAO über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen - Geltung des Übereinkommens für die Volksrepublik China - VB 27/85

Übereinkommen Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen;

hier: Geltung des Übereinkommens für die Volksrepublik China
Zusammenfassung:

Das Übereinkommen Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation gilt gegenüber Staatsangehörigen der Volksrepublik China für die Zeit ab Juli 1984.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004371 = VB 027/85 vom 21.03.1985